

Interpellation Nr. 5 (März 2017)

17.5056.01

betreffend Kriterien bei der Vergabe für die Erfüllung von öffentlichen Aufgaben

Das kantonale Gesetz über öffentliche Beschaffungen (Beschaffungsgesetz) gilt für alle Vergaben, die der Erfüllung öffentlicher Aufgaben dienen und hat zum Zweck, a) das Verfahren von öffentlichen Vergaben zu regeln und transparent zu gestalten; b) den Wettbewerb zu stärken unter Berücksichtigung der eigenen volkswirtschaftlichen Bedürfnisse und Gegebenheiten; c) den wirtschaftlichen Einsatz der öffentlichen Mittel zu fördern; d) die Gleichbehandlung aller Anbieter zu gewährleisten.

In jüngerer Vergangenheit wurden mehrere Fälle bekannt, bei denen staatliche bzw. Institutionen und Unternehmen mit einem staatlichen Leistungsauftrag vor massiven Probleme standen, weil Lieferanten ihre im Ausschreibungsverfahren gemachten Zusicherungen hinsichtlich Qualität, Timing oder der Einhaltung der betreffenden vorgeschriebenen Mindestlöhne nicht einhielten. Ein bekanntes Beispiel ist die Sanierung des Basler Stadttheaters. Die Vermutung liegt nahe, dass diese Lieferanten in diesen Fällen einen unrealistisch tiefen Preis offeriert hatten, um den Zuschlag zu erhalten. Bis Mängel oder die Nichteinhaltung von Vorschriften und vertraglichen Zusicherungen festgestellt werden können, vergeht oft viel Zeit und entsprechend gross ist der Schaden. Ein ungutes Gefühl hinterlässt daher auch die jüngste Vergabe eines grossen Auftrages der IWB zum Auswechseln von (allen) Zählern auf Kantonsebene an eine Firma mit Sitz in Ostdeutschland. Gemäss Publikation im Kantonsblatt Basel-Stadt vom 08.02.2017 gab es bei dieser Ausschreibung nur gerade zwei Zuschlagskriterien: 1. Der Preis, welcher mit 85% gewichtet wurde, und 2. Die Referenzen auf dem betr. Fachgebiet, welche mit 15% gewichtet wurden. Der von der betr. Firma offerierte Preis ist derart niedrig, dass die Frage erlaubt sein muss, wie damit die Verordnung über die in die Schweiz entsandten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer und die entsprechenden Mindestlöhne eingehalten werden können. Auch haben bei Ausschreibungen, welche praktisch ausschliesslich auf den Preis fokussieren, Schweizer Unternehmen de facto von vornherein keine Chance. Die Interpellantin erkennt, dass die Definition von Zuschlagskriterien keine Trivialität darstellt und geht davon aus, dass die IWB als professionelles, modernes und erfolgreiches Unternehmen Submissionen sehr seriös durchführt. Bei der Beschaffungen für öffentliche Aufgaben sind jedoch laut Beschaffungsgesetz auch die kantonalen volkswirtschaftlichen Bedürfnisse und Gegebenheiten zu berücksichtigen. Eine Entwicklung, welche derart stark auf den Preis fokussiert, kann jedoch nicht im langfristigen volkswirtschaftlichen Gesamtinteresse des Kantons sein. Niedrige Einkaufspreise sind zweifellos im Sinne der Volkswirtschaft bzw. der Steuerzahlenden unseres Kantons, aber auch die Berücksichtigung des lokalen Gewerbes, der nachhaltige Umgang mit Ressourcen, die Vermeidung von Immissionen, die Ausbildung von Lernenden, die Verhinderung von Schwarzarbeit und vieles anderes mehr.

Aufgrund dieser Beobachtungen stellen sich für die Interpellantin folgende Fragen:

1. Wie schätzt die Regierung generell die Entwicklung der Vergabapraxis für die Erfüllung von öffentlichen Aufgaben ein?
2. Wie stellt sich die Regierung dazu, wenn bei Grossaufträgen zur Ausführung von öffentlichen Aufgaben im Kanton der Preis das praktisch alleinige Kriterium darstellt?
3. Welche Möglichkeiten sieht die Regierung (im Rahmen der zwingend anwendbaren internationalen und eidgenössischen Vorschriften) die Regelungen für die Beschaffung so auszustalten, dass dem kantonalen volkswirtschaftlichen Gesamtinteressen besser Rechnung getragen wird?
4. Hat die kantonale Fachstelle für Submissionen den Auftrag, Unternehmen bei Ausschreibungen auf die Berücksichtigung der volkswirtschaftlichen Bedürfnisse und Gegebenheiten im Kanton hinzuweisen und entsprechend zu beraten?
5. Welche „lessons learned“ zieht die Regierung aus den missglückten Vergaben der Vergangenheit (z.B. Stadttheater)?

Andrea Elisabeth Knellwolf